

BUNDESGERICHTSHOF 2462 021

B E S C H L U S S

IV 2B 372/67

in der Entschädigungssache

des Semi H [REDACTED], F [REDACTED] Street [REDACTED],
T [REDACTED] / Israel,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], F [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß und Dr. Graf

in der Sitzung vom 18. Dezember 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 22. November 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde zu tragen. Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Gründe:

Dem Kläger ist durch Bescheid der Entschädigungsbehörde u.a. eine Entschädigung wegen Schadens an der Gesundheit zugesprochen worden. Er ist dabei in die Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingestuft worden und zwar mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Stellung seines Vaters (§ 7 Abs. 7 2. DV-BEG). Denn als der Kläger im Jahre 1935 im Alter von 21 Jahren aus Verfolgungsgründen aus Deutschland nach Israel auswanderte, hatte er unstreitig noch keine eigene wirtschaftliche Stellung erlangt, Wohl hatte er am 13. März 1934 die Reifeprüfung bestanden.

Der Kläger vertritt die Auffassung, daß er bis zum Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung zwar noch keine

wirtschaftliche, wohl aber als Abiturient bereits eine eigene soziale Stellung gehabt habe und mit Rücksicht darauf in die Beamtengruppe des gehobenen Dienstes einzustufen sei.

Mit dieser Auffassung ist er bei den Entscheidungsgorganen nicht durchgedrungen. Er erstrebt jetzt die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts, das seine Berufung gegen das klagenabweisende Urteil des Landgerichts zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen hat. Die sofortige Beschwerde, die er mit diesem Ziel gegen das Urteil des Oberlandesgerichts eingelegt hat, ist jedoch nicht begründet. Das Oberlandesgericht hat in voller Übereinstimmung mit der von ihm im einzelnen erstellten Rechtsprechung des hier entscheidenden Senats angenommen, daß ein Abiturient mit dem erfolgreichen Abschluß der gymnasialen Ausbildung noch keine eigene soziale Stellung erlangt hat. Voraussetzung hierfür ist, daß der Verfolgte sich bereits im Berufsleben, mindestens aber in der Berufsausbildung, bewährt hat. Die erfolgreiche absolvierte Reifeprüfung gibt ihm gewiß bereits eine Chance, demnächst eine soziale Stellung zu erlangen, wie sie der des Gehobenen oder des höheren Beamten entspricht. Diese Chance ist aber noch nicht gleichbedeutend mit einer Stellung im öffentlichen Leben, die mit dem tatsächlichen Bekleiden einer solchen Stellung oder doch mit der unmittelbar gegebenen, aufgrund einer erfolgreichen abgeschlossenen Berufsausbildung als gesichert geltenden Möglichkeit, demnächst eine solche Stellung zu bekleiden, verbunden ist. Darüber bedarf es keiner erneuten Entscheidung durch den Bundesgerichtshof.

- 4 -

Ob bei der Einstufung des Klügers die wirtschaftliche Stellung seines Vaters richtig beurteilt ist, ist eine aufgrund tatrichterlicher Würdigung zu entscheidende Frage, die im Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden könnte und dessen Eröffnung darum ebenfalls nicht zu rechtfertigen vermag.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§p97 ZPO, 225 Abs. 1 EGC.

Senatspräsident Ascher ist
beurlaubt und verhindert zu
unterschreiben

Haske

Wüstenberg